

Vereinsstatuten

Sonnwendlig MCA
mit Sitz in Biberstein

1. Name

Sonnwendlig Medieval Combat Academy

Unter dem Namen „Sonnwendlig Medieval Combat Academy“ abgekürzt „Sonnwendlig MCA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biberstein.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das regelmässige Abhalten eines Trainings mit Bezug auf mittelalterliche Kampftechniken. In erster Linie wird der Schwertkampf des Spätmittelalters trainiert. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen wird vom Vorstand gefördert.

Das Training findet in den Monaten November bis März regelmässig in Aarau statt. In den übrigen Monaten können ebenfalls Trainings angesetzt werden, der Verein verpflichtet sich jedoch nicht dazu.

Die Teilnahme an Mittelalterlichen Märkten ist möglich.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge sichern die Finanzierung einer Trainingshalle über die Wintermonate. Spenden können ebenfalls zu diesem Zweck eingesetzt werden. Überschüsse werden nach Vorgaben des Vorstandes ausschliesslich zu Vereinszwecken eingesetzt. Vorschläge und Eingaben der Mitglieder werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Geistiges Eigentum

Wenn Geistiges Eigentum eines Mitgliedes dem Verein zur Verfügung gestellt wird, hat ausschliesslich dieses Mitglied Entscheidungskraft über die Ausführung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung. Bei Austritt oder Ausschluss wird der Verein solches Geistiges Eigentum nicht ohne Genehmigung weiter verwenden oder Trainieren.

Geistiges Eigentum eines Mitgliedes darf nicht ohne Einverständnis des Urhebers ausserhalb des Vereins verwendet werden.

Im Speziellen gelten als geistiges Eigentum:

-Die von Stefan Kern entwickelten Techniken

Weitere Stile/ Trainingsmethoden sind Automatisch eingeschlossen und können auf Wunsch an der Generalversammlung bestätigt, sowie Namentlich oben Eingefügt werden.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an einer Trainingsteilnahme hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie zustimmt, den Verein finanziell oder anderweitig zu unterstützen, ohne an den Trainings teilzunehmen.

Aufnahmegesuche sind an die AktuarIn zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Einbezug der Trainer.

6. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf 200.- CHF pro Jahr und Person festgelegt.

Die Trainer können durch den Vorstand teilweise oder ganz vom Entrichten der Beiträge befreit werden, wenn die Budgetierung dies zulässt.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss Schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, ist jedoch zu einer Grundangabe verpflichtet.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Trainer

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn und dem/der AktuarIn.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen/eine RechnungsrevisorIn, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

13. Trainer

Trainer können nur durch eine Mehrheit der aktiven Gründungsmitglieder ernannt werden.

14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder und alle Trainer dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.01.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Geändert am 17.01.2015

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

....

Stefan Kern

Sonja Blatter